

Antrag

der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sozial verträgliche Abschmelzung der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge in Ostdeutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Entgegen den Erwartungen bei der Konzeption des Renten-Überleitungsgesetzes haben sich die Auffüllbeträge, mit denen ein Absinken unter das zuletzt nach DDR-Recht gezahlte Rentenniveau vermieden werden sollte, nicht nur als Besitzschutzregelungen für einzelne, sondern als ein fester Einkommensbestandteil für viele erwiesen.

Wie sich aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD zu den Auffüllbeträgen ergibt, enthalten 67 % der Versichertenrenten in den neuen Bundesländern einen Auffüllbetrag. Bei den Rentnerinnen beträgt dieser Anteil sogar 83,6%. Ohne Berücksichtigung der Auffüllbeträge beträgt die durchschnittliche Versichertenrente von Frauen nur etwa 800 DM. Durchschnittlich werden 250 DM Auffüllbetrag zusätzlich gezahlt.

Angesichts dieser Zahlen ist augenfällig, daß die Auffüllbeträge in vielen Fällen zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich sind. Es darf deshalb nicht bei der bisher im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ab 1. Januar 1996 vorgesehenen umfassenden Abschmelzung bleiben.

Das Gesetz sieht vor, daß in den meisten Fällen der gesamte Rentenerhöhungsbetrag zum Zwecke der Abschmelzung mit dem Auffüllbetrag verrechnet wird und somit der Rentenzahlungsbetrag stagniert. Wegen der zu erwartenden Preissteigerungen bedeutet dies ein kontinuierliches Absinken der Kaufkraft der bezogenen Rente. Da viele Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern schon jetzt mit ihrer Rente nur gerade ihren Lebensunterhalt sichern können und dort anders als in den alten Bundesländern in der Regel neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kein weiteres Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, ist ein solches Absinken nicht zu verantworten.

Für die Rentnerinnen und Rentner, die seit 1992 oder 1993 Rente beziehen und den in Funktion und Ausgestaltung ver-

gleichbaren Rentenzuschlag erhalten, gilt das oben Ausgeführte in gleicher Weise.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Maßnahmen zu ergreifen, die das Abschmelzen der Auffüllbeträge und Rentenzuschläge in den neuen Bundesländern für Rentnerinnen und Rentner durch eine verminderte und damit verlängerte Abschmelzung sozial verträglicher gestalten.

Insbesondere soll die Bundesregierung eine Novelle des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vorlegen, die die folgenden drei Eckpunkte umfaßt:

1. In § 315 a erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Auffüllbetrag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um die Hälfte des Rentenerhöhungsbeitrages vermindert.“

Der bisherige Satz 4 entfällt.

2. In § 319 a erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Rentenzuschlag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um die Hälfte des Rentenerhöhungsbeitrages vermindert.“

Der bisherige Satz 3 entfällt.

3. Darüber hinaus soll die Bundesregierung sicherstellen, daß die Mehrkosten für diese Maßnahmen von bis zu 1 Mrd. DM nicht zu Lasten der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten gehen. Statt dessen soll die Bundesregierung mit den ostdeutschen Bundesländern über die Aufteilung einer gemeinsamen Finanzierung in Verhandlungen treten.

Bonn, den 29. November 1995

Andrea Fischer (Berlin)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion